

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Wassergesetz – LWG)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in Verbindung mit § 61 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Veranlassung**

(1) Die Stadt Sankt Augustin kann gemäß § 61 a Abs. (5) Nr.1 und 2 LWG für ihr Stadtgebiet oder für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen festlegen,

wenn

- Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

oder

- die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG überprüft.

(2) Die Stadt Sankt Augustin muss gemäß § 61 a Abs. (5) Nr.1 und 2 LWG kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen nach Abs. 4 (1) festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden,

und wenn

- sie der Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden,

oder

- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle mittel- oder unmittelbar abwassertechnisch erschlossenen Grundstücke, die in den in der Anlage 1 und 2 dieser Satzung aufgeführten abgegrenzten Gebieten liegen.
- (2) Der zu prüfende Bereich umfasst alle im Erdreich verlegten privaten Abwasseranlagen, die Misch- oder Schmutzwasser führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auch den Prüfbereich auf Abwasseranlagen, die ausschließlich Regenwasser führen, erweitern.
- (3) Zusätzlich zu dem in Abs. 1 benannten abgegrenzten Gebiet in der Anlage 1 umfasst der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten abwassertechnisch erschlossen werden:
 - Alte Marktstraße
 - Auf dem Niederberg
 - Im Erlengrund
 - Jagdweg

§ 3 Fristenbestimmung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum Zeitpunkt der in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführten Fristen durchzuführen. Die dokumentierten Prüfergebnisse sind bereitzuhalten.

§ 4 Bestimmung der Sachkundigen/Prüfmethoden

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die die Anforderungen der Stadt Sankt Augustin nach § 61 a Abs. 6 S. 3 LWG an die Sachkunde erfüllen. Hierzu führt die Stadt eine Sachkundigenliste. Erfüllen Unternehmen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, diese Anforderungen nicht, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.
- (2) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruckprüfung für ein komplettes, vollständiges Grundstücksentwässerungssystem durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion wird aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen in der Regel als nicht ausreichend angesehen.

Die Dichtheitsbescheinigung muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Amtlicher Lageplan mit genauer Darstellung der vorher erfassten und fortbestehenden Entwässerungsanlagen. Darstellung der örtlichen Lage, Dimension und Bauart. Fehlanschlüsse, unerlaubte Anschlüsse und Drainagen sind aufzuzeigen. Stillgelegte Anlagen sind nachrichtlich zu dokumentieren.
2. Angabe des Prüfverfahrens bei jedem einzeln durchgeführten Prüfobjekt.
3. Auswertung und Ergebnis der Prüfung sowie Angabe, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde; bei Kamerauntersuchung ist eine CD-Rom oder eine DVD zu fertigen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2007 über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 45 Abs. 6 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) außer Kraft.